

Gebührenordnung für die Benutzung der Freibäder des Marktfleckens Weilmünster

Fassung	Beschlussdatum
Neufassung	15.05.2023
Gültig ab	Badesaison 2023

Inhalt

Gebührenordnung für die Benutzung der Freibäder des Marktfleckens Weilmünster	1
§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Höhe der Gebühren	1
§ 3 Fälligkeit	3
§ 4 Ordnungsmaßnahmen	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Weilmünster in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Freibäder des Marktfleckens Weilmünster beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Freibäder werden Gebühren (Eintrittspreise) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 **Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren (Eintrittspreise) für die Eintrittskarten werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|------------------------------|---------|
| a) | Saisonkarten für | |
| | aa) Personen über 18 Jahren | 80,00 € |
| | bb) Personen unter 18 Jahren | 40,00 € |
| b) | Zehnerkarten für | |
| | aa) Personen über 18 Jahren | 36,00 € |
| | bb) Personen unter 18 Jahren | 12,00 € |

- c) **Einzelkarten für**
- | | | |
|-----|--------------------------|--------|
| aa) | Personen über 18 Jahren | 4,00 € |
| bb) | Personen unter 18 Jahren | 1,50 € |
- d) **Familienkarte (Saisonkarte)**
- | | | |
|-----|-------------------------------|---------|
| aa) | je Elternteil | 40,00 € |
| bb) | für das 1. u. 2. Kind je Kind | 20,00 € |
| cc) | jedes weitere Kind | frei |
- Als Kind gilt jede Person unter 18 Jahren.
- e) **Familienkarte „Plus“ (Saisonkarte)**
- | | | |
|--|--|----------|
| | Für 2 Elternteile und deren eigene Kinder bis 18 Jahre | 120,00 € |
|--|--|----------|
- e) **Schulklassen/Schülergruppen**
- Geschlossene Schulklassen und Schüler in geschlossenen Gruppen von mindestens 16 Personen unter Aufsicht eines Lehrers oder unter Leitung einer Aufsichtsperson vormittags (außer samstags und sonntags) bis 13.00 Uhr
- | | | |
|--|-------------------|--------|
| | für jeden Schüler | 1,00 € |
|--|-------------------|--------|
- Hierbei sammeln die Lehrer oder die Aufsichtspersonen die Eintrittsgelder von sämtlichen Schülern ein und begleichen den gesamten Betrag an der Kasse des Bades gegen Kartenabgabe.
- f) **Besondere Personengruppen**
- Schüler, Studenten, Auszubildende, wehrpflichtige Soldaten, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Bezieher von Arbeitslosengeld/-hilfe und Sozialhilfeempfänger zahlen bei Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise/Bescheinigungen den für "Personen unter 18 Jahren" geltenden Eintrittspreis.
- g) **Gebührenbefreiungen**
- Die Benutzung der Freibäder ist gebührenfrei für:
- | | |
|-----|---|
| aa) | Kleinkinder bis zum Alter von 6 Jahren, |
| bb) | Kinder, die in einem Kindergarten im Gemeindegebiet aufgenommen sind, sowie die betreuenden Erzieherinnen, im Rahmen des Kindergartenbetriebes, |
| cc) | die erforderliche Betreuungsperson eines behinderten Badegastes. |

(2) Einzelkarten berechtigen nur zum Eintritt am Lösungstage.

Saisonkarten und Familienkarten sind nicht übertragbar, sie haben nur Gültigkeit, wenn auf der Karte der Name und Vorname des Karteninhabers unauslöschlich eingetragen sind.

Saison-, Familien- und Tageskarten verlieren mit Ablauf der jeweiligen Badesaison, Zehnerkarten mit Ablauf der folgenden Badesaison ihre Gültigkeit. Ein Erstattungsanspruch für nicht benutzte Eintrittskarten ist ausgeschlossen. Missbräuchliche Benutzung der Karten hat ihre Einziehung zur Folge.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 sind vor der Benutzung durch Lösen von Eintrittskarten zu zahlen.
- (2) Der Eintrittspreis ist auch von Personen zu entrichten, die das Gelände betreten, aber die Einrichtungen des Freibades nicht benutzen wollen (z. B. Getränkekauf), ausgenommen bringende/abholende Personen.
- (3) Saison-, Zehner- und Familienkarten gelten für alle Schwimmbäder im Gemeindegebiet.

§ 4
Ordnungsmaßnahmen

Auf Verlangen muss der Benutzer des Schwimmbades dem Bademeister oder Beauftragten der Gemeindeverwaltung jederzeit seine Eintrittskarte vorzeigen. Wer in den Freibädern ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat eine Gebühr in Höhe des zehnfachen Eintrittspreises gem. § 2 c) aa) dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.12.2013 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.